

Probitorium und Definitivum.**Im staatlichen Dienst.**

Mehrere Vereinigungen der Staatsbahnangestellten haben kürzlich dagegen Stellung genommen, daß sich die staatlichen Bahnbehörden, nach einer noch nicht lange bestehenden Bestimmung, bei Neuaufnahmen das Recht vorbehalten, das Dienstverhältnis des Beamten innerhalb fünf Jahren vom Zeitpunkte der Neuaufnahme zu lösen. Vor der Aufstellung dieser Norm konnte dem Beamten, sobald er nur definitiv geworden war, der Dienst nicht mehr gekündigt werden, vorausgesetzt, daß er sich nicht gewisser Vergehen schuldig gemacht hatte, die mit der Dienstesentlassung bestraft werden mußten. Damit blieb der Grundsatz nicht im Widerspruch, daß der Beamte, sobald er pensionsberechtigt wird, jederzeit nach freiem Ermessen der Verwaltung in den Ruhestand versetzt werden kann. Wenn die Beamten-

organisationen diesen Stand der Dinge wieder herbeiführen, das Dienstverhältnis vom Zeitpunkt der festen Anstellung an als unlösbar erkannt wissen wollen, so zeigt das deutlich, daß sie bei ihren zielbewußten Bestrebungen auch an die allerjüngsten ihrer Kollegen denken, was an und für sich nur gebilligt und nur freudig begrüßt werden mußte. Bei näherer Beurteilung zeigt es sich aber, daß die Angelegenheit, die die Frage des Nachwuchses, der Erneuerung der Beamtenenschaft berührt und daher für sie sehr wichtig ist, auch von einem anderen Gesichtswinkel aus beurteilt werden sollte.

Würde die Beamtenenschaft etwa so wie das Offizierkorps oder sogar wie einzelne Arbeiterkategorien auf die Ergänzung des Standes einen Einfluß ausüben vermögen, so wäre nichts dagegen einzuwenden, daß jeder vom ersten Tage seines Beamtenaseins als unlösbarer Teil des Ganzen angesehen werde. Dem ist aber nicht so. Wer aufgenommen werden soll — darüber entscheiden nur sehr wenige einflussreiche Funktionäre; die große Masse der Beamten hat nichts dreinzureden. Daß die Erlangung einer staatlichen Anstellung nicht so sehr von Reugnissen, Kenntnissen und Fähigkeiten, als vielmehr von der Größe der Protektion abhängt, ist ebenso bekannt wie die Tatsache, daß es unter den Neuaufgenommenen sehr viele gibt, die ganz unfähig sind oder die, nach einem Ausspruch seines, in der Ignoranz es sehr weit gebracht haben. Dadurch wird vor allem der Staat, der sich solcher „Kräfte“ nimmermehr entsagen kann, schwer geschädigt. Dadurch leiden aber auch jene Beamte, die das Unglück haben, mit einem solchen Kollegen zusammenzuarbeiten, denn sie müssen in den meisten Fällen für sein Arbeitspensum aufkommen. Ein geringer Grad der Befähigung bietet im Staatsdienst zumeist die Gewähr für ein gemächliches, wenig anstrengendes Dasein, während umgekehrt Tüchtigkeit und Fleiß stets reslos ausgeübt, aber selten gerecht belohnt zu werden pflegen.

Saben schon aus diesem Grunde die Beamten keinen Grund, sich unterschiedslos für jeden, den ihnen höhere Macht und Willkür zum Kollegen gibt, mit dem vollen Gewicht ihrer Gemeinschaft einzusetzen, so kommt noch ein zweites dazu, das ihnen besondere Vorsicht gebieten würde. Die Erfahrung lehrt nämlich, daß gerade solche, die den anderen Beamten zur Last fallen, zumeist auch sehr schlechte Kollegen zu sein pflegen. Sie stehen zwar von den Erfolgen, die die Beamtenorganisationen durch hingebungsvolle Arbeit erringen, bedenkenlos jeden nur möglichen Nutzen, stehen aber sonst den gemeinschaftlichen Bestrebungen fremd, wenn nicht gar feindlich gegenüber. Sie hoffen, dank ihrer Protektion, dank ihren Beziehungen, es dadurch weiter zu bringen, daß sie vom gemeinsamen Weg abweichen und Sonderpfade betreten. Saben die Beamten nicht das größte Interesse daran, daß die Verwaltung — wenn sie dazu einmal ausnahmsweise die Kraft aufbringt — solche Schädlinge wieder entfernt? Liegt es nicht auch in ihrem Vorteil, wenn sie Gelegenheit haben, sich durch einige Jahre genauer die anzusehen, mit denen sie ihr ganzes Leben lang Hand in Hand gehen, für die sie einstehen müssen? Die Antwort auf diese Frage kann nicht zweifelhaft sein.